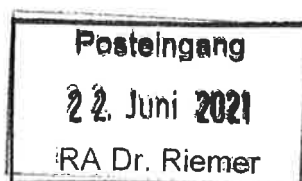




Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Dr. Martin Riemer  
Pingsdorfer Str. 89  
50321 Brühl/ Rheinland



### **Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zur Impfpriorisierungsgruppe 3**

Sehr geehrter Herr Dr. Riemer,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. Mai 2021, in der Sie Fragen zur  
Impfpriorisierungsgruppe 3 stellen. Ich möchte Ihnen gerne die Hinter-  
gründe zu den aufgeworfenen Themen und Fragekomplexen erläutern.

Aufgrund der begrenzten Impfstoffverfügbarkeit war in den vergangenen  
Monaten eine Priorisierung bezogen auf den Zugang zu einem COVID-  
19-Impfstoff erforderlich. Das Land Nordrhein-Westfalen legte hierbei die  
Vorgaben der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das  
Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung –  
CoronalmpfV)“ (alte Fassung) und zu den darin priorisierten Personen-  
gruppen zugrunde. Vorrangig berücksichtigt wurden Personen, die auf-  
grund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für  
schwere oder tödliche Krankheitsverläufe nach einer Infektion mit SARS-  
CoV-2 haben sowie Personen, die beruflich einem sehr hohen Expositi-  
onsrisiko ausgesetzt sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronalmpfV (alte Fassung) wurde Personen,  
die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den  
Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei,  
beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich

Datum: 11. Juni 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen VB4-2021

0005445

bei Antwort bitte angeben

RB'r Schulte im Walde

Telefon 0211 855-

0174/6246720

Telefax 0211 855-

Gast\_lucas.schulteim-

walde@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, die Prioritätsstufe 3 zugesprochen.

Welche Personen in einem Unternehmen bzw. Berufszweig jeweils die besonders relevanten Positionen einnehmen, kann die Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht bewerten. In einem Unternehmen sollte im Rahmen der praktischen Vernunft abgewogen werden, welche Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebs unverzichtbar sind und wo im Fall einer Erkrankung nur schwer Vertretungsregelungen möglich sind. Für die besondere Relevanz setzt jeder Arbeitgeber andere Strukturen und andere Aufgabenfelder fest. Deshalb kann dies nicht durch eine Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt werden.

Auf Basis der CoronalmpfV wurden die Impfzentren des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass des MAGS vom 05.05.2021 darauf hingewiesen, dass ab sofort auch Beschäftigten in den Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörden, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein Impfangebot unterbreitet werden könne. Neben dem beruflich bedingten erhöhten Infektionsrisiko aufgrund der vielfach unvermeidlichen Kontakte geschah dies auch vor dem Hintergrund, dass diese Personen in besonders relevanten Positionen in staatlicher Funktion tätig sind. Bezogen auf die Impfzentren ist eine Ausweitung auf Rechtsanwälte und -anwältinnen derzeit aufgrund der weiterhin limitierten Impfstoffmengen leider nicht realisierbar.

Bitte beachten Sie, dass der Bund entschieden hat, zum 7. Juni 2021 die Priorisierung vollständig aufzugeben. Den Ländern ist es jedoch unbenommen, weiterhin aus ihren Kontingenten bestimmte Personengruppen in den Impfzentren bevorzugt zu berücksichtigen. Allerdings sind derzeit

in den Impfzentren bis auf wenige Ausnahmen nur Zweitimpfungen möglich. Dies wird sicher voraussichtlich erst in der zweiten Junihälfte wieder ändern.

Es besteht jedoch unabhängig vom Impfgeschehen in den Impfzentren bereits jetzt die Möglichkeit, sich um Impfangebote in ambulanten Arztpraxen zu bemühen.

Zum Nachweis des Anspruchs auf Schutzimpfung steht u.a. für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und andere Personengruppen der Priorität 3 eine Arbeitgeberbescheinigung ([https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/muster\\_arbeitgeberbescheinigung\\_prio3\\_fuer\\_arztpraxis\\_11052021.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/muster_arbeitgeberbescheinigung_prio3_fuer_arztpraxis_11052021.pdf)) zur Verfügung. Bitte beachten Sie: Die Musterbescheinigung dient zur Vorlage bei den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, nicht aber für Impftermine in den Impfzentren. Die Vorlage dieser Bescheinigung garantiert jedoch vor dem Hintergrund des Aufhebens der Priorisierung ausdrücklich nicht, dass dort auch zeitnah ein Impftermin zur Verfügung steht.

Die Interessierten müssen sich daher hierzu an ihre niedergelassene Ärztin bzw. ihren niedergelassenen Arzt wenden.

Aktuell starten zudem die betriebsärztlichen Impfungen. Die dafür bereitgestellten Impfstoffe werden, wie bei den Arztpraxen, vom Bund verteilt. Die Impfmöglichkeiten werden also sukzessive weiter ausgebaut. Selbstverständlich ist es das Ziel, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich ein Impfangebot unterbreiten zu können.

Ich wünsche Ihnen abschließend alles Gute und hoffe, dass auch die tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen über die oben genannten Wege bald ein Impfangebot erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Lucas Schulte im Walde